

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§§ 4 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Prutting

<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 45 Wolkering	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
für das Gebiet	
<input type="checkbox"/> Aufstellung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . Änderung
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat	

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landratsamt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde 83022 Rosenheim Frau Amelung (Fach) Tel.: 392-3303	AZ: 33-173-2-IX 33623 Frau Weber (Recht), Tel.: 392-3315
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>§ 18 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und für Verfahren zu Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die Anwendung der Vorschriften des BauGB vor, wenn aufgrund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>siehe Beiblatt</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>§ 18 BNatSchG i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Die Planung ist entsprechend zu überarbeiten.</p>
2.5	<p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>
<p>Naturschutzfachlicher Inhalt</p> <p>Naturschutzrechtlicher Inhalt</p>	
<p>Rosenheim, den 20.05.2020</p> <p>Amelung</p> <p>Weber</p>	

zu 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen rechtfertigen nicht den niedrigen Faktor von 0,2 für das Bauland.

Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen können die Wandbegrünung und das Verbot der Sockelmauern berücksichtigt werden. Alle weiteren umweltrelevanten Maßnahmen, die beschrieben wurden, haben entweder eine gesetzliche Verpflichtung (Ausgleich) oder ihre Umsetzung ist nicht gesichert (Die Schaffung von Gartenflächen ist nur eine Minimierung, sofern sie auch naturnah gestaltet werden; die Straßenbegleitbäume sind, bis auf einen, alle auf den privaten Flächen eingezeichnet).

Beim Schutzgut Boden kann die Beschränkung des Versiegelungsgrades berücksichtigt werden.

Die umweltrelevanten Maßnahmen für die Schutzgüter Wasser und Klima sind zu vernachlässigen, da sie zum einen nicht zwingend umzusetzen sind (Regenwasserversickerung über Rigole, Sickerrohre oder Sickerschacht trotzdem möglich, Dachbegrünung nur bei Flachdächern) und sich wiederholen (Beschränkung der Versiegelung).

Die Notwendigkeit einer guten Ortsrandeingrünung ergibt sich aus den Vorgaben des Regionalplans.

Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen kann der Faktor von 0,5 um 0,2 auf 0,3 reduziert werden.

Der Ausgleichsbedarf erhöht sich damit insgesamt auf 1553 qm.

Sofern sich die Ausgleichsflächen nicht im Eigentum der Gemeinde befinden (laut ALB sind vier Privateigentümer eingetragen), sind diese dinglich zu sichern.